



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte angeben)

UmNat 5

Herr Dennis Born

Senatsverwaltung für MVKU

V C A 7

Carola Wiedebach

Tel. +49 30 90295-7826

dennis.born@ba-pankow.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Storkower Str. 115, 10407 Berlin

15.11.2024

**Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Pankow bezüglich des
Ersatzneubaus Schlossparkbrücke III Berlin-Pankow (Projektnummer: 28383),
hier: Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung**

2. Teilgenehmigung

Sehr geehrte Frau Wiedebach,

entsprechend Ihres Ersuchens um Stellungnahme vom 30.03.2023 gebe ich Ihnen folgende Entscheidung bekannt:

I Entscheidung

Die Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) wird erteilt, den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft auf den Flurstücken

173, 174, 175, 176, 177, 178, 228, 232 und 233 der Flur 149 sowie Flurstück 2 der Flur 155, alle Gemarkung Pankow

durchzuführen.

II Beschreibung des Vorhabens

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin plant den Ersatzneubau der Schlossparkbrücke III im Bezirk Pankow, Ortsteil Niederschönhausen. Die Umsetzung des Vorhabens erfordert den Abriss des bestehenden Brückenbauwerks sowie bauzeitlich und zum Teil auch dauerhaft die Inanspruchnahme von unversiegelten und vegetationsbedeckten Flächen außerhalb des Brückenbauwerks, es kommt hierbei zu

Bezirksamt Pankow, zu obiger Adresse

 barrierefreier Zugang

Verkehrsverbindungen: S-Bahn (Landsberger Allee), S 8, S 41, S 42, S 85, Bus 156, 200 (Storkower Straße)

Berliner Sparkasse DE06 1005 0000 4163 6100 01

Deutsche Bank

DE24 1007 0848 0513 1644 00

Postbank Berlin DE20 1001 0010 0246 1761 04

Bodenüberformungen und Vegetationsverlusten sowie zum Verlust möglicher Lebensstätten am Bauwerk.

III Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Der Baubeginn ist dem Umwelt- und Naturschutzamt Pankow (im Folgenden: UmNat) eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
2. Die Fertigstellung ist dem UmNat eine Woche nach Abschluss aller Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

1. Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen sind Arbeiten zum Brückenabriss außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Für die genannten Arbeiten ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen (Vermeidungsmaßnahme V1).
2. Für den Fall, dass die Brückenabrissmaßnahmen innerhalb der Brutperiode beginnen sollen, ist bis Ende Februar vor Beginn der Brutperiode die im Brückenbereich befindliche potenziell als Brutplatz geeignete Struktur (Vorsprung/Nische an den Widerlagern) durch geeignete Maßnahmen für Vögel unzugänglich zu gestalten (Abhängen/Abdecken von Vorsprüngen und größeren Nischen) (Vermeidungsmaßnahme V1).
3. Als Ersatz für die mit dem Brückenabriss verlorengelassene dauerhafte Lebensstätte für Nischenbrüter an den Widerlagern der Brücke ist vor Abriss ein Nistkasten für nischenbrütende Vögel im Umfeld des Vorhabens anzubringen. Der genaue Standort ist vorab mit dem UmNat abzustimmen. Die Fotodokumentation und Verortung der Maßnahme per Plandarstellung kann durch die Bauleitung festgehalten werden (Ausgleichsmaßnahme A4).
4. Baufeldfreimachung und artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nur in Anwesenheit einer fachkundigen Person oder einer ÖBB durchzuführen und durch diese zu dokumentieren (Vermeidungsmaßnahme V1).
5. Als Baustellenzufahrt sind ausschließlich die vorhandenen befestigten Wege und vegetationslosen Bereiche zu nutzen.
6. Biotop- und Vegetationsflächen im Umfeld des Baufelds, der Baustelleneinrichtungsfläche und der Baustraßen sind für die gesamte Dauer der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abzäunen) zu schützen, um eine unbefugte Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen zu verhindern (Schutzmaßnahme S1).

Ausgleichsmaßnahmen

Für die Inanspruchnahme von Schutzgütern des Naturhaushaltes ist ein Ausgleich zu erbringen:

1. Ausgleichsmaßnahme A2: Pflanzung von zwei Laubbäumen

Ort: Flurstück 173 der Flur 149 und/oder Flurstück 202 sowie Flurstück 316 der Flur 148, Gemarkung Pankow.

Es sind zwei Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Die 2 Bäume sind im Schlosspark westlich der Rolandstraße zu pflanzen. Die Festlegung der genauen Pflanzstandorte ist im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Straßen- und Grünflächenamt, der unteren Denkmalschutzbehörde und dem UmNat abzustimmen. Es sind die Arten Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und / oder Hain-Buche (*Carpinus betulus*) zu pflanzen.

Da die Ausgleichsmaßnahme A1 (Wiesenansaat) aus dem LBP vom 19. April 2023 entfällt, wird wahlweise die Ausgleichsmaßnahme A2 oder A3 um das Kostenäquivalent (zwei Bäume) erhöht werden. Diese Anpassung der Maßnahmen ist erforderlich, da Wiesenansaat gemäß A1 an den verorteten Stellen nicht langfristig haltbar sind. Somit erhöht sich die Gesamtanzahl der zu pflanzenden Bäume, aus den Maßnahmen A2 und A3, auf insgesamt 14 Stück.

In jedem Fall ist autochthones Pflanzgut der Herkunftsregion „Ostdeutsches Tiefland“ (Vorkommensgebiet 2.1) zu verwenden. Entsprechende Herkunftsnachweise sind dem UmNat unaufgefordert vorzulegen.

Beide Maßnahmen umfassen die Pflanzung inkl. der Vorbereitung der Pflanzgrube, Einbau von speziellem Bodensubstrat, Durchführung der Pflanzung, Kronenschnitt, Anbringung von Rindenschutz, Pflanzenverankerung und sonstiger Baumschutzmaßnahmen; im Bedarfsfall Baumscheibenabdeckung.

Die Fertigstellungspflege (gemäß DIN 18916) umfasst jeweils 1 Jahr. Die Entwicklungspflege schließt an die Fertigstellungspflege an und erfolgt gemäß DIN 18919 für 4 Jahre bis zur Herstellung eines funktionsfähigen Zustands. Anschließend erfolgt die Unterhaltungspflege für mindestens 20 weitere Jahre.

Die Pflege beinhaltet Gießen in Trockenperioden, Mulchung, Kontrolle der Verankerungen (inkl. ggf. Nachbesserung), Nachpflanzung ausgefallener Gehölze sowie ggf. Pflegeschnitte. Nach Ende der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die Unterhaltungspflege für weitere 20 Jahre (bis zum Ende der Pflegeverpflichtung) durch das Straßen- und Grünflächenamt Pankow im Rahmen der Grünflächenunterhaltung.

IV Begründung

1. Verfahrensablauf

Am 07.03.2023, mit Ergänzung am 25.04.2023, wurde eine Entwurfsplanung zur Prüfung mit Bitte um Genehmigung an das UmNat übersandt. Nach Stellungnahme des UmNat (22.06.2023) wurden am 11.09.2023 überarbeitete Unterlagen (LFB - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und AFB - Artenschutzfachbeitrag) vorgelegt.

Mit Ihrer Mail vom 28.11.2023 konkretisierten Sie weitere genehmigungsrelevante Sachverhalte in Bezug auf vorgezogene artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen.

Mit Datum vom 15.02.2024 wurden aktualisierte, im Sinne der Abstimmungen überarbeitete Unterlagen vorgelegt (LFB und AFB).

Bei einem Ortstermin am 25.04.2024 sowie darauffolgenden Abstimmungen wurden weitere relevante Details im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahme erörtert.

Auf Basis der aktualisierten Unterlagen und der erfolgten Abstimmungen wird die vorliegende Entscheidung über die 2. Teilgenehmigung getroffen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

Gemäß § 3 Abs. 2 Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) ist das UmNat die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 16 des NatSchG Bln und § 14 des BNatSchG handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG ist für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.

Entsprechend der Antragsunterlagen wurde die Notwendigkeit des Eingriffs ausreichend dargelegt und begründet. Alternative Planungen, die zu einer Vermeidung oder Verminderung des Eingriffs führen würden, sind nicht möglich.

Nach § 17 Abs. 3 BNatSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen liegt die Genehmigungsvoraussetzung für den Eingriff vor.

Hinweise

Planänderungen sind dem UmNat unverzüglich, unaufgefordert und vor Ausführung mitzuteilen.

V Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Entscheidung wurde auf Grundlage nachfolgender Gesetze getroffen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl Nr.51, S. 2542 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl S. 2240)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29.05.2013 (GVBl. S. 140 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1166)
- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) vom 11.01.1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.01.2023 (GVBl S. 11)

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich (Postfach 730113 in 13062 Berlin) oder zur Niederschrift (Storkower Str. 115, III. Etage in 10407 Berlin) beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und öffentlicher Raum, Umwelt- und Naturschutzamt oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen an die E-Mail-Adresse post.umwelt-natur@ba-pankow.berlin.de zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. K...'.

Born